

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 164/68

URTEIL

Verkündet am
27. Oktober 1969
Heil,
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma F [REDACTED] & C o., Strickwarenfabrik, G [REDACTED]
über M [REDACTED] (Württ.), vertreten durch die Gesellschafter
Richard F [REDACTED] G [REDACTED], Z [REDACTED]straße [REDACTED], und Karl K [REDACTED],
R [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Kaufmann Walter K [REDACTED], R [REDACTED] S [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Bauer

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 25. November 1968 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis 31. Dezember 1959 Gesellschafter der beklagten oHG. Er fordert von ihr eine lebenslängliche Rente von monatlich DM 941,- ab 1. April 1966. Sein Begehren stützt er auf eine am 18. August 1960 geschlossene, notariell beurkundete Vereinbarung, die neben den Parteien auch die Ehefrau des Klägers unterzeichnet hat. In der Vereinbarung hat sich die Beklagte u.a. verpflichtet, an den Kläger für den Fall seiner Arbeitsunfähigkeit eine lebenslängliche - durch eine von der Landeszentralbank Baden-Württemberg genehmigte Wertsicherungsklausel an bestimmte Tariflöhne gebundene - Monatsrente von DM 600,- und nach dessen Ableben an seine Ehefrau eine in gleicher Weise gesicherte lebenslängliche Monatsrente von DM 500,- zu zahlen. In der Vereinbarung heißt es weiter, daß das Auseinandersetzungsguthaben des Klägers in Höhe von

- 3 -

DM 27.989,81, das dieser der Beklagten bei seinem Ausscheiden als unkündbares, verzinsliches Darlehen ohne Sicherheit überlassen hatte, mit seinem Tode nach Hauptsumme und Zinsen als getilgt gilt.

Die Beklagte hält den Klaganspruch in erster Linie deshalb für unbegründet, weil sie am 4. Januar 1966 mit dem Kläger eine Abfindung der vorerwähnten Rentenansprüche gegen Zahlung von DM 33.000,- vereinbart habe. Sie wendet weiter ein, die Vereinbarung vom 18. August 1960 sei nichtig, weil der Kläger eine damals auf ihrer Seite bestehende wirtschaftliche Notlage rücksichtslos ausgenutzt habe. Außerdem trägt sie vor, die Parteien seien bei Abschluß der Vereinbarung vom 18. August 1960 davon ausgegangen, daß der Kläger nicht mehr länger als zwei Jahre leben werde; auch hätten sie eine ganz andere als die seit 1960 eingetretene wirtschaftliche Entwicklung der Beklagten erwartet.

Das Landgericht hat dem Kläger eine lebenslängliche Rente von monatlich DM 869,11 ab 1. April 1966 zugesprochen. Das Oberlandesgericht hat die hiergegen gerichtete Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat in eingehenden Darlegungen eine Anwendung des § 138 BGB auf die Vereinbarung vom 18. August 1960 abgelehnt. Seine Ausführungen lassen keinen



Rechtsfehler erkennen. Die Revision beanstandet das angefochtene Urteil insoweit auch nicht.

2. Das Berufungsgericht hält nicht für bewiesen, daß die Parteien am 4. Januar 1966 die Abfindung der Rentenansprüche des Klägers und seiner Ehefrau gegen Zahlung eines Betrages von DM 33.000,- durch die Beklagte vereinbart haben. Es ist ferner der Meinung, daß eine solche Absprache wegen "mangelnder Mitwirkung bzw. mangelnder nachträglicher Genehmigung der Ehefrau des Klägers" unwirksam wäre.

a) Die Revision wendet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, der Ehefrau des Klägers habe nach der Vereinbarung vom 18. August 1960 ein nicht der Verfügungsbefugnis des Klägers unterliegender Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung einer Rente zugestanden. Die Rüge ist unbegründet.

Die Ehefrau des Klägers hat die Vereinbarung vom 18. August 1960 mitunterzeichnet. Sie ist im einleitenden Teil der Vereinbarung unter den Vertragschließenden aufgeführt. In Ziff. V und VI der Vereinbarung ist von ihrer Rentenanspruch die Rede. Der Wortlaut der Vereinbarung enthält keine Regelung dahin, daß der Kläger allein oder gemeinsam mit der Beklagten über den Rentenanspruch seiner Ehefrau sollte verfügen können. Wenn das Berufungsgericht im Hinblick auf diese Umstände die Vereinbarung vom 18. August 1960, soweit sie sich auf die Ehefrau des Klägers bezieht, dahin ausgelegt hat, daß die Vertragschließenden zu deren Gunsten einen ihr zustehenden und ihrer Ver-

füfungsbefugnis unterliegenden Rentenanspruch begründen wollten, so kann dies aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

b) Das Berufungsgericht hat nicht, wie die Revision meint, bei der Auslegung der Vereinbarung vom 18. August 1960 wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen.

Es mag zutreffen, daß die Gesellschafter der Beklagten eine im Gesellschaftsvertrag vom 16. Dezember 1955 für den Fall ihres Ablebens zugunsten ihrer Ehefrauen getroffenen Rentenregelung jederzeit ändern oder aufheben konnten. Dies besagt jedoch nichts darüber, ob der Kläger über einen Rentenanspruch seiner Ehefrau, der im Zusammenhang mit seinem Ausscheiden aus der beklagten oHG begründet worden ist, ohne deren Zustimmung verfügen konnte.

Es mag ferner zutreffen, daß die Mitwirkung der Ehefrau des Klägers bei Abschluß des am 18. August 1960 - neben der notariell beurkundeten Vereinbarung - privatschriftlich abgefaßten "Auseinandersetzungsvertrags" nur deshalb erforderlich war, weil der Vertrag eine Bestimmung über deren Weiterbeschäftigung im Betrieb der Beklagten enthielt. Hieraus ergibt sich aber nicht zwingend, daß der Ehefrau des Klägers kein eigener Anspruch auf ihre Rente gegeben werden sollte.

Wenn die Revision meint, der Kläger habe als Inhaber des Auseinandersetzungsanspruchs sämtliche in der Vereinbarung vom 18. August 1960 enthaltenen Absprachen ohne die Mitwirkung seiner Ehefrau treffen können, so spricht

der Umstand, daß seine Ehefrau dennoch zum Abschluß der Vereinbarung zugezogen wurde, nicht für, sondern, wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, gegen die angebliche Verfügungsbefugnis des Klägers.

Zu den weiteren Angriffen der Revision ist zu bemerken, daß das Berufungsgericht für eine einwandfreie Würdigung der Sach- und Rechtslage keineswegs auf jedes einzelne Vorbringen einer Partei oder jedes einzelne Beweismittel ausdrücklich eingehen und sich damit auseinandersetzen muß, wenn sich nur ergibt, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (BGHZ 3, 162, 175). Eine solche ist im Streitfall aber erfolgt.

3. Ist demnach vorliegend davon auszugehen, daß die Ehefrau des Klägers nach der Vereinbarung vom 18. August 1960 einen eigenen, auch nicht der Verfügungsbefugnis des Klägers unterliegenden Rentenanspruch gegen die Beklagte besaß, so konnte die angebliche, die Rentenansprüche des Klägers und seiner Ehefrau betreffende Abfindungsvereinbarung vom 4. Januar 1966 nur dann rechtswirksam zustande kommen, wenn die Ehefrau des Klägers bei ihrem Abschluß mitwirkte oder der Vereinbarung zustimmte. Beides war aber nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Das Berufungsgericht hat deshalb zu Recht ausgeführt, daß die streitige Abfindungsvereinbarung - sofern sie überhaupt geschlossen worden sein sollte - nach §§ 185, 139 BGB in vollem Umfange unwirksam ist.

4. Danach kommt es auf die Feststellung des Berufungsgerichts, es sei nicht bewiesen, daß der Kläger mit der Beklagten die von dieser behauptete Abfindungsvereinbarung getroffen habe, nicht mehr an. Einer Prüfung der Angriffe der Revision zu diesem Punkte bedarf es nicht.

5. Das Berufungsgericht hat abschließend erörtert, ob die Bestimmung des § 242 BGB dem Klagbegehren ganz oder teilweise entgegensteht. Es hat die Frage im wesentlichen wegen des Risikocharakters der Vereinbarung vom 18. August 1960 verneint. Seine Erwägungen sind rechtlich einwandfrei, sie werden auch von der Revision nicht angegriffen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Bauer